

FAQ Schutzkonzept Corona der Volksschulen Basel-Landschaft

Stand: **28. April 2021**, ersetzt die Version vom 24. Februar 2020, **Änderungen markiert**

- Basis der vorliegenden FAQ Corona bilden das [Kantonale Schutz- und Organisationskonzept für die Volksschulen](#) vom 28. April 2021, die [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (Stand 19. April 2021) des Bundes mit den dazugehörigen Erläuterungen sowie die [Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) des Kantons Basel-Landschaft (Covid-19 Vo BL) vom 10. November 2020 (Stand 1. Mai 2021) sowie die [Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit \(BAG\)](#).

Inhalt

SCHUTZMASSNAHMEN	2
1. Rechtliche Grundlagen und Verantwortung	2
2. Umsetzung der Schutzmassnahmen	2
3. Beschaffung von Schutzmaterial	6
4. Überprüfung der Schutzmassnahmen	9
SYMPTOME UND KRANKHEITSFALL	9
5. Grundsätzlich: Meldepflicht	9
6. Krankheits- und Erkältungssymptome (SuS/LP)	10
7. Umgang mit einem positiven Testergebnis an der Schule (SuS/LP)	10
8. Kontakt mit einer positiv getesteten Person	11
9. Umgang mit einem negativen Testergebnis an der Schule (SuS/LP)	12
10. Monitoring / CoReport	12
QUARANTÄNE / SCHULSCHLIESSUNGEN	13
11. Verantwortung für Quarantäne, Klassen- oder Schulschliessungen	13
12. Reisen in Risikoländer und Konsequenzen	16
ARBEITSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN	16
13. Besonders gefährdete Personen	16
ABSENZEN / DISPENSATIONEN	18
14. Umgang mit Absenzen	18
15. Dispensation vom Präsenzunterricht	18
PERSONALEINSATZ	19
16. Organisation des Unterrichts	19
UNTERRICHTSORGANISATION	20
17. Durchmischung von Klassen	20
18. Musikunterricht	20
19. Hauswirtschaftsunterricht	21
20. Fernlernen	21
KLASSEN- UND SCHULANLÄSSE	21
21. Lager und Schulreisen	21
22. Exkursionen	22
23. Schulanlässe im Allgemeinen	22
24. Schulanlässe mit Erwachsenen	22

SCHUTZMASSNAHMEN

1. Rechtliche Grundlagen und Verantwortung

1.1. Was sind die rechtlichen Grundlagen und wer ist für deren Umsetzung verantwortlich?

Generell gelten die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und die Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden. Grundlage bildet die [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) des Bundesrates sowie die kantonale [Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#).

Für die Schulen im Kanton Basel-Landschaft gilt zudem das kantonale Schutz- und Organisationskonzept für die Volksschulen des AVS. Die Schulen sind für die Umsetzung der Schutzmassnahmen verantwortlich.

Kap. 1.1 im Schutz- und Organisationskonzept

2. Umsetzung der Schutzmassnahmen

2.1. Welche Regeln gelten aktuell?

Abstands- und Hygieneregeln:

Die [Abstands- und Hygieneregeln des BAG](#) sind auf dem Schulareal bzw. im Schulhaus einzuhalten:



Abstand halten (mind. 1,5 m)



Maske tragen (alle Erwachsene und Schülerinnen/Schüler ab der 5. Primarschulklasse)



Gründlich Hände waschen



Händeschütteln vermeiden



In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen



Mehrmals täglich lüften

Maskentragpflicht:

Es gilt eine Maskentragpflicht für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse der Primarschule auf dem Schulareal und in den Schulhäusern (inkl. Unterricht). Bei Mehrjahrgangsklasse mit Schülerinnen und Schülern der 5. bzw. 6. Primarschule gilt die Maskentragpflicht auch für Kinder der unteren Klassen.

Von dieser Pflicht ausgenommen sind:

- Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der 1. bis 4. Primarschule, ausser sie besuchen eine Mehrjahrgangsklasse mit Schülerinnen und Schüler der 5. bzw. 6. Primarschule.
- **Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarschulklasse. Der Mindestabstand (1,5 Meter) soll, wenn immer möglich eingehalten werden.**
- Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarschule, sobald sie bei Einhaltung des Mindestabstands (1,5 Meter) sitzen und Speisen und/oder Getränke konsumieren, kurzzeitig für die Dauer der Konsumation.

- Lehrpersonen, sobald sie bei Einhaltung des Mindestabstands (1,5 Meter) sitzen und Speisen und/oder Getränke konsumieren, kurzzeitig für die Dauer der Konsumation.
- Lehrpersonen, die an einem persönlichen Arbeitsplatz, der räumlich abgetrennt ist oder alleine in einem Unterrichtszimmer sitzen.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können (ärztliches Attest erforderlich)

Auch mit dem Tragen einer Gesichtsmaske ist der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen Erwachsenen sowie Erwachsenen und Schülerinnen/Schüler, wenn immer möglich, einzuhalten.

Kap. 6.1 im Schutz- und Organisationskonzept

2.2. Wie ist bei Widerstand gegen die Maskentragpflicht vorzugehen?

Im Grundsatz gilt: Die Maskentragpflicht ist in den Schulen gemäss den geltenden bundesrechtlichen Regelungen und der kantonalen Verordnung konsequent zu vollziehen. Bei Widerstand ist im Gespräch eine Klärung zu suchen und die Maskentragpflicht durchzusetzen. Dabei sind explizit die in den Weisungen definierten Ausnahmemöglichkeiten zu nutzen. Ist eine Lehrperson mit einem ärztlichen Attest von der Maskentragpflicht dispensiert, so darf diese nur unter bestimmten Bedingungen am Präsenzunterricht teilnehmen (s. nachfolgend).

Gegenüber Lehrpersonen, die aus Prinzip das Maskentragen verweigern, kann die Anstellungsbehörde über die bestehenden arbeitsrechtlichen Massnahmen Sanktionen ergreifen, die im Extremfall in einer Personaltrennung münden. Solche Sanktionsmassnahmen sind sorgfältig anzugehen (rechtliches Gehör, angemessene Bedenkzeit, begründeter Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung). Nicht zulässig ist das Verhängen von Bussen oder anderen strafrechtlichen Sanktionen.

Falls ein Schüler oder eine Schülerin das Maskentragen verweigert, ist im Gespräch eine Klärung zu suchen. Falls keine Einigung erreicht wird, sind Disziplinar massnahmen zu ergreifen.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

2.3. Wie ist mit einem Maskendispens umzugehen?

Bei Lehrpersonen:

Seit 13. Januar 2021 ist in der Covid-19-Verordnung besondere Lage festgehalten, wer zum Ausstellen von Attesten zur Maskendispensation berechtigt ist. Eine Bestätigung, eine Person sei aus medizinischen Gründen von der Maskentragpflicht befreit, ist nur gültig, wenn sie in Form eines Attests durch eine Person erfolgt, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 oder dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 (d.h. nur Psychotherapeuten, nicht aber Psychologen generell) zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist und die von der Maskenpflicht befreite Person behandelt. Die betreffenden Fachpersonen stehen unter der Aufsicht des Kantons.

Liegt ein ärztliches Attest für einen Maskendispens vor, so darf die Lehrperson nicht vor Ort unterrichten. Die betroffene Lehrperson muss andere zumutbare Tätigkeiten übernehmen, die entweder von zuhause aus oder von einem anderen abgetrennten Zimmer aus erledigt werden können.

Mögliche Beispiele:

- Homeoffice (bspw. Vor- und Nachbereitung des Unterrichts)

- Fernunterricht (die Lehrperson unterrichtet über digitale Wege die vor Ort anwesenden Schülerinnen und Schüler).
- Arbeitsaufträge mit einer Betreuung durch eine andere Person vor Ort (von zuhause aus oder aus einem anderen, räumlich abgetrennten Zimmer).

Diese Massnahme dient dem Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler sowie der betroffenen Lehrperson.

Ausnahmen von dieser Regelung können von der Schulleitung beim AVS schriftlich beantragt werden. Das AVS beurteilt den Einzelfall mit dem Kantonsärztlichen Dienst. Lehrpersonen, die durch ein ärztliches Attest von der Maskentragpflicht dispensiert sind, dürfen daher nur unter bestimmten Bedingungen und nach Zustimmung des Kantonsärztlichen Diensts am Unterricht vor Ort teilnehmen.

Bei Schülerinnen und Schüler:

Schülerinnen und Schüler mit einem Maskendispens dürfen am Unterricht vor Ort teilnehmen, um die Schulpflicht zu erfüllen. Es sind gemeinsame Wege und Lösungen zu finden, in welchem Rahmen er oder sie unterrichtet werden kann, damit die Lehrpersonen und die Mitschülerinnen und Mitschüler vor einer Ansteckung geschützt bleiben.

Dabei sind weitere Schutzmassnahmen zu treffen. Dies kann zum Beispiel bedeuten:

- Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Mitschülerinnen und Mitschülern sowie der Lehrperson
- fixer Platz im Schulzimmer
- Einsatz von anderen Schutzvorrichtungen wie Trennscheiben
- vermehrte Isolation im Schulhaus
- leicht versetzte Unterrichts- und Pausenzeiten
- vorübergehendes Lernen einzelner Schülerinnen oder Schüler in einem anderen Raum

Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist konsequent einzuhalten (sowohl im Unterricht, als auch in Pausen, im Sportunterricht sowie in Garderoben). Hierfür müssen vor Ort gezielt organisatorische Massnahmen getroffen werden, damit der Mindestabstand gewährleistet werden kann. Sowohl im regulären Unterricht als auch im Sportunterricht sind Konzepte zu wählen, die einer weiteren Integration der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers nicht entgegenstehen (bspw. kein «im Kreis sitzen», Sportunterricht mit vermehrt Einzeltätigkeiten und weniger Gruppenaktivitäten, etc.).

Bei diesen Massnahmen geht es nicht um eine Diskriminierung der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers, sondern vielmehr um den gesamtheitlichen Schutz aller Schulbeteiligten, damit der Unterricht für alle gefahr- und bedenkenlos stattfinden kann.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

2.4. Genügt das Sach- und Rechtsattest von Heinz Raschein, das man im Internet findet, zur Befreiung von der Maskentragpflicht?

Nein. Die darin enthaltenen juristischen Erwägungen halten einer vertieften rechtlichen Überprüfung nicht stand. Weder greift die vom Bund verordnete Maskentragpflicht in den Kernbereich der Grundrechte ein, noch verletzen die betreffenden Normen verfassungsrechtliche Regelungen. Vielmehr sieht die Bundesverfassung selber vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der Grundrechte zulässig sind. Dies bestätigt auch ein aktuelles Gerichtsurteil des Zürcher Verwaltungsgerichts.

Das «Sach- und Rechtsattest» von Heinz Raschein legitimiert nicht dazu, sich von der Masken-tragpflicht zu befreien. Es ist weder zu akzeptieren noch bei Vorlage gegenzuzeichnen.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

2.5. Wie ist mit Schreiben betreffend Maskenpflicht oder Massentests umzugehen?

Grundsätzlich kann auf eine Beantwortung verzichtet werden, wenn es ein generelles Schreiben ist, welches nicht die eigene Schule betrifft. Die Schreiben kursieren an vielen Schulen und gelangen auch an die BKSD, welche durch die BKSD beantwortet werden.

Den Schulleitungen steht die Handreichung für Schulleitungen zum Umgang mit coronakritischen Zuschriften vom 11. November 2020 zur Verfügung.

Kap. 2.7 im Schutz- und Organisationskonzept

2.6. Wie sollen die empfohlenen Hygieneregeln umgesetzt werden?

Alle Personen sollen in der korrekten Durchführung geschult werden. So müssen alle Schülerinnen und Schüler vor Unterrichtsbeginn und nach der grossen Pause die Hände waschen. Die Waschbecken müssen mit Flüssigseifenspendern und ausreichend Einmalhandtüchern ausgestattet sein. Desinfektionsmittel soll nur in Ausnahmefällen von Schülerinnen und Schüler benutzt werden. Insbesondere bei jüngeren Kinder sollen keine Desinfektionsmittel verwendet werden.

Im Bereich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern sowie Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

Kap. 6.2 im Schutz- und Organisationskonzept

2.7. Wie kann an der Schule auf geltende Regelungen hingewiesen werden?

Im Shop Bundespublikationen können kostenlos Informationsmaterialien bestellt werden. Weitere Materialien und Informationen sind auf der Kampagnenwebseite des BAG zu finden.

- Link: [Shop Bundespublikationen](#)
- Link: [Kampagne BAG](#)

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

2.8. Wie können Lehrpersonen mit weiteren Massnahmen geschützt werden?

Zusätzlich zur Masken-tragpflicht können auf allen Schulstufen weitere Schutzmassnahmen zum Einsatz kommen, wie beispielsweise Trennwände oder Gesichtsvisiere. Zu beachten ist, dass z.B. Plexiglasscheiben nur in Kombination mit dem Einhalten der Abstands- und Hygienemassnahmen sowie Lüftungsregeln ausreichenden Schutz gewähren. Bei Bedarf werden für einen zusätzlichen Schutz, FFP2-Masken zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Das grösste Risiko wird seitens Kantonsärztlichem Dienst ausserhalb des Schulbetriebs festgestellt. Die Lehrpersonen und Mitarbeitenden sollen auch in den Pausen, beim Essen oder im Privaten unbedingt die erforderlichen Schutzmassnahmen einhalten.

Kap. 6.1 im Schutz- und Organisationskonzept

2.9. Was ist hinsichtlich Reinigung und Lüftung zu beachten?

Oberflächen sowie von mehreren Personen genutzte Gegenstände und Geräte sollen in regelmässigen Abständen gereinigt werden. Vor der Benutzung sollen die Hände gewaschen werden. Die Reinigungshäufigkeit ist situationsabhängig, je nach Nutzung bzw. wechselndem Personenkreis ist eine regelmässiger Reinigung angezeigt. Die Oberflächenreinigung wird durch das Reinigungspersonal sichergestellt. Bezüglich Sportunterricht ist keine spezielle Reinigung / Desinfektion von Sportmaterialien notwendig.

Alle Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig zu lüften, Unterrichtsräume nach jeder Schulstunde.

Kap. 6.2 im Schutz- und Organisationskonzept

3. Beschaffung von Schutzmaterial

3.1. Wie und wo können Hygienemasken und Desinfektionsmittel bestellt werden?

Kantonale Schulen:

Die kantonalen Schulen werden direkt mit Schutzmaterial beliefert. Der Umfang der Lieferung wird pro Schülerin und Schüler sowie pro Lehrperson mit je 2 Masken pro Tag berechnet.

Kommunale Schulen, Privatschulen:

Für die Bestellung von Schutzmaterial für die Primarstufe und Musikschulen, Privatschulen und sämtliche anderen nicht kantonalen Institutionen sind die Trägergemeinden zuständig.

Mögliche Bezugsquellen für Hygienemasken:

Grovana Watch Co. LTD	www.grovana.ch info@grovana.ch	061 971 42 55
BSP Handwerker Shop	www.bsp-shop.ch florian.kottmann@bsp-shop.ch	061 763 75 75
Bold Sales GmbH	info@boldsales.ch	061 544 48 10
Stöckli Medical	www.stoecklimedical.ch info@stoecklimedical.ch	041 925 65 55
Oscar Eberli AG	info@oscareberli.ch	

Kap. 6.4 im Schutz- und Organisationskonzept

3.2. Sind die vom Kanton zur Verfügung gestellten Masken zertifiziert?

Bei den vom Kanton zur Verfügung gestellten Masken wurden von der EMPA auf Wirksamkeit geprüft und unter den Ausnahmebestimmungen in Art. 4n der COVID-19 Verordnung 2 rechtmässig in Verkehr gebracht. Sie sind korrekt als nicht-medizinische Masken (non-medical) gekennzeichnet.

Diese nichtmedizinischen Masken erfüllen die Kriterien für «Community Masks» gemäss Empfehlung der «Swiss National COVID-19 Science Task Force». Die Prüfung durch die EMPA ergab hinsichtlich Partikelfiltrationseffizienz mit 86,8 % einen um einiges besseren Wert als den für «Community Masks» empfohlenen Mindestwert von 70 %.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

3.3. Welche Arten von Masken gibt es und wer finanziert eine andere Art von Maske?

Hygienemaske/medizinische Gesichtsmaske (Chirurgische Maske, OP-Maske, allenfalls mit transparentem Fenster)

Solche Masken schützen bei korrekter Anwendung vor allem andere Personen vor einer Ansteckung. Zu einem gewissen Mass besteht bei solchen Masken auch eine Schutzwirkung für die Trägerin oder für den Träger. Bei Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung, dann ist eine solche Maske zu verwenden.

Diese Masken werden im Gesundheitswesen genutzt, zum Beispiel zum Schutz vor Infektionen und bei Operationen. Im medizinischen Bereich müssen solche Masken die Anforderungen der Norm EN 14683 erfüllen, mit einem CE-Zeichen markiert sein und Angaben zum Hersteller inkl. Adresse enthalten. Bei Hygienemasken der Norm EN 14683 gibt es drei Typen mit unterschiedlichen Filterleistungen:

- Typ I: Filterleistung von 95%
- Typ II: Filterleistung von 98%
- Typ IIR: Filterleistung von 98%, wobei das R der Typbezeichnung für den zusätzlichen Spritzschutzeffekt steht

Wenn im Alltag eine Hygienemaske verwendet wird, dann ist darauf zu achten, dass die Masken den oben aufgeführten Anforderungen entspricht.

Industriell gefertigte Textilmaske (Community mask)

Solche Masken schützen bei korrekter Anwendung vor allem andere Personen vor einer Ansteckung. Für Community-Masken gibt es keine rechtlich verbindliche Qualitätsnorm. Die Swiss National COVID-19 Science Task Force hat eine Empfehlung für die minimalen Anforderungen ausgearbeitet, welcher solche Textilmasken entsprechen müssen.

Bei einem Kauf einer Community-Maske ist darauf zu achten, dass sie diesen [Empfehlungen](#) entspricht. Community-Masken, die diesen Empfehlungen entspricht, enthalten eine Kennzeichnung, beispielsweise durch das Label [TESTEX](#) oder [SQTS](#). Zur Handhabung und Pflege sind immer die Angaben des Herstellers zu beachten.

Atemschutzmaske (Filtering face piece (FFP) bzw. FFP2- / FFP3-Maske)

Atemschutzmasken müssen die Anforderungen der Norm EN 149 erfüllen. Diese Masken schützen die Trägerin oder den Träger vor festen und flüssigen Partikeln und Aerosolen. Solche Masken stehen medizinischem Personal für ihre Arbeit zur Verfügung. Einige dieser Masken haben ein Ventil zum leichteren Ausatmen. Infizierte Personen mit oder ohne Krankheitssymptome sollen keine Masken mit Ventilen benutzen, denn diese filtern nicht beim Ausatmen und tragen eher zur Virenverbreitung bei. Für den privaten Gebrauch empfiehlt das BAG keine Atemschutzmasken.

Weitere Masken (selbstgenähte Maske, Do-it-yourself-Maske usw.)

Solche Masken können nur unter bestimmten Bedingungen einen zuverlässigen Schutz gewährleisten. Sie müssen aus mehrlagigen

Textilien gefertigt sein, die den Empfehlungen für Community-Masken der Swiss National COVID-19 Science Task Force entsprechen.

Transparente Gesichtsschutze

Masken mit einem transparenten Fenster dürfen getragen werden. Vorausgesetzt, diese Masken entsprechen denselben Standards wie Hygiene- oder Community-Masken (siehe oben).

Visiere können nicht als Ersatz für eine Maske genutzt werden. Visiere werden lose an der Stirn befestigt. Sie schützen die Augen vor einer möglichen Infektion durch Tröpfchen. Bei Visieren ist Ansteckung über Mund und Nase aber nicht auszuschliessen. Sie dienen nur als ergänzende Schutzmassnahme zu einer Maske.

Auf dem Markt gibt es zudem transparente Gesichtsschutze aus Kunststoff. Ein solcher Gesichtsschutz erinnert von der Form an eine Maske: Er deckt Nase und Mund ab, liegt an den Seiten des Gesichts eng an und reicht bis unter das Kinn. Unterhalb vom Kinn ist dieser Schutz geöffnet. Die ausgeatmete Luft entweicht dort. Die Verwendung eines transparenten Gesichtsschutzes wird nicht empfohlen.

Transparente Kunststoffschilder, die auf dem Kinn aufgesetzt werden, funktionieren als Spuckschutz. Sie schützen aber nicht vor einer Infektion über die Atemluft. Solche Kunststoffschilder können daher nicht als Ersatz einer Maske genutzt werden.

Schals oder andere unspezifische Textilien gelten nicht als Gesichtsmaske. Den Schulen wird abgeraten, mit den Schülerinnen und Schülern selber Masken zu nähen. Diese Masken gewährleisten gemäss BAG keinen ausreichenden Schutz.

Wichtig: Eine Hygienemaske bietet ausreichenden Schutz. Bei Bedarf wird jedoch eine FFP2-Maske zur Verfügung gestellt (insbesondere für besonders gefährdete Personen). Dabei ist auf ein korrektes Tragen Rücksicht zu nehmen (s. Kapitel 3.4).

Zur Qualität und korrekten Handhabung der Gesichtsmasken sind die Informationen des [BAG](#) zu beachten.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

3.4. Was ist beim Tragen von FFP2-Masken zu beachten?

FFP2- und auch FFP3-Masken sind ursprünglich für den Arbeitsschutz gedacht, zum Beispiel im medizinischen Bereich. FFP2-Masken schützen vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen und filtern bis zu 94 % der Partikel aus der Luft. Damit können sie auch einen guten Schutz vor dem Coronavirus bieten, sowohl für den Träger als auch das Gegenüber. Wichtig ist aber, die Maske vorschriftsgemäss zu nutzen.

- Die Hygieneregeln für das Masken auf- und absetzen sind dieselben, wie für die Alltagsmasken. Jede FFP2-Maske sollte auch eine Anleitung beiliegend haben.
- Zunächst die Hände gut waschen oder desinfizieren. Dann die Masken über Mund, Nase und Wangen platzieren. Die Ränder der Maske sollen dicht am Gesicht aufliegen, die metallenen Nasenbügel so verbiegen, dass oben keine Atemluft entweicht.
- Abnehmen sollten sie die Maske nur über die Bänder, nicht auf die Maske selbst fassen.
- Die Maske ist gemäss der vom Hersteller ausgewiesenen Maximal-Tragedauer wegzuwerfen.

Beim Tragen von FFP2-Masken ist zu beachten, dass durch die Filterwirkung der Atemwiderstand erhöht wird. Eine FFP2-Maske beeinträchtigt die Atmung deutlich stärker als die chirurgische Maske. Wird eine entsprechende Maske gewählt, so ist eine Pause vom Tragen einzuplanen. Empfohlen wird eine Tragedauer von 75 Minuten. Während der Dauer der Pause gilt weiterhin eine Maskentragpflicht und es ist eine andere Alltagsmaske zu nutzen.

Die FFP2-Maske zeigt nur Wirkung, wenn sie korrekt getragen wird und lückenlos am Gesicht anliegt.

Schwangere Frauen

FFP2-Masken sind für schwangere Frauen nicht (dauerhaft) geeignet bzw. grundsätzlich problematisch, da sie aufgrund des Atemwiderstands in der Tragezeit zeitlich sehr begrenzt sind oder solche Masken bei Schwangerschaft gesundheitsschädigend sein können: *hier ist eine individuelle Einschätzung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt auf jeden Fall notwendig.*

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

3.5. Wer beschafft und finanziert Plexiglasscheiben und Schutzvisiere?

Visiere können nicht als Ersatz für eine Maske genutzt werden. Sie schützen die Augen vor einer möglichen Infektion durch Tröpfchen, jedoch ist eine Ansteckung über Mund und Nase nicht auszuschliessen. Visiere dienen nur als ergänzende Schutzmassnahme zu einer Maske.

Falls Schulen in Einzelfällen weiteres Schutzmaterial beschaffen möchten, läuft dies über die Schule. Die Finanzierung erfolgt über das reguläre Budget des Kostenträgers.

Kap. 6.4 im Schutz- und Organisationskonzept

4. Überprüfung der Schutzmassnahmen

4.1. Wie werden die Schutzkonzepte der Schulen überprüft?

Das AVS führt bei einzelnen Schulen Stichproben durch. Die Schulleitung muss auf Verlangen vorlegen können, wie sie die verschiedenen Anspruchsgruppen informiert hat und wie sie die Schutzmassnahmen umsetzt. Das AVS stellt den Schulleitungen eine Checkliste zur Verfügung.

- Siehe Checkliste «Einhaltung des Kantonalen Schutz- und Organisationskonzepts zu COVID-19» (im Teamraum und webdav.sbl)

Kap. 2.6 im Schutz- und Organisationskonzept

SYMPTOME UND KRANKHEITSFALL

5. Grundsätzlich: Meldepflicht

5.1. Wie ist die Meldepflicht bei Krankheit?

Erkrankt eine Person (Lehrperson, nicht unterrichtendes Personal, Schülerin, Schüler), ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Dabei gelten die Verhaltensregeln des BAG: Die Person bleibt zu Hause und vermeidet möglichst den Kontakt zu anderen Personen. Sie nimmt Kontakt mit ihrer Hausärztin / ihrem Hausarzt auf und befolgt deren Anweisungen.

Die Lehrperson muss sich bei Krankheit sofort bei der Schulleitung abmelden. Ein positives Corona-Testresultat oder eine vom kantonsärztlichen Dienst angeordnete Quarantäne müssen ebenfalls gemeldet werden.

Kap. 3.1 im Schutz- und Organisationskonzept

6. Krankheits- und Erkältungssymptome (SuS/LP)

6.1. Wie ist der Umgang mit Erkältungssymptomen bei Schülerinnen und Schülern bzw. Lehrerinnen und Lehrern?

Bei Anzeichen auf eine Covid-19-Erkrankung bleiben Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler zu Hause und nehmen zur Klärung des weiteren Vorgehens schnellstmöglich mit ihrer Ärztin / ihrem Arzt Kontakt auf oder machen den [Coronavirus-Check](#) bzw. bei jüngeren Kinder die [Coronabambini-Umfrage](#).

Treten Krankheitssymptome auf, die auf Covid-19 hinweisen, wird empfohlen, dass sich Schülerinnen und Schüler ab 6 Jahren sowie Lehrpersonen auf Covid-19 testen lassen.

Kap. 3.1 im Schutz- und Organisationskonzept

6.2. Wann ist eine Covid-19-Test sinnvoll?

Alle Personen mit Covid-19-kompatiblen Symptomen – auch wenn sie leicht sind – sollen sich grundsätzlich testen lassen. Diese Empfehlung gilt auch für Kinder ab 6 Jahren.

Die seit 7. April 2021 in der Apotheke erhältlichen Antigen-Selbsttests können gemäss Empfehlung des BAG nicht verwendet werden, wenn eine Person Symptome des Coronavirus hat. Weiter können die Selbsttests nicht verwendet werden, wenn eine Person Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatte, sich in Quarantäne befindet, sich im Umfeld von besonders gefährdeten Personen aufhalten möchte oder bei Einreise in die Schweiz. Die Antigen-Selbsttests sollen nur bei Personen ohne Krankheitssymptome präventiv verwendet werden. Ein Antigen-Selbsttest dient nicht als Nachweis eines negativen Testergebnisses, wenn die Person Symptome hat.

Kap. 3.1 im Schutz- und Organisationskonzept

7. Umgang mit einem positiven Testergebnis an der Schule (SuS/LP)

7.1. Wie ist das Vorgehen, wenn die Schule über einen positiv getesteten Fall informiert wird?

Schritt 1: Meldung per Mail an den Kantonsärztlichen Dienst (kantonsarzt@bl.ch). Dabei soll zur Vereinfachung der Abläufe das Formular «[Meldung von Corona-Fall an kantonsärztlichen Dienst](#)» auf der Webseite genutzt werden.

Schritt 2: Bei Bedarf Kontaktaufnahme mit dem AVS (z.B. bei einer ausstehenden Rückmeldung des Kantonsärztlichen Diensts). Je nach Ausgangslage können ebenfalls bei Bedarf in Rücksprache mit dem AVS vorsorgliche Massnahmen getroffen oder die nötigen Vorbereitungsarbeiten ausgelöst werden.

Schritt 3: Nach Entscheid des Kantonsärztlichen Diensts sind dessen Anweisungen zu befolgen. Zusammen mit der Schulleitung wird geprüft, welche Massnahmen notwendig sind (z.B. Information der Eltern, allfällige Quarantänemassnahmen, Verschärfung der Schutzmassnahmen).

Schritt 4: Meldung an AVS-Sekretariat (avssekretariat@bl.ch) → siehe unten.

Das AVS steht während dieser Prozesse unterstützend zur Verfügung.

Kap. 3.3 im Schutz- und Organisationskonzept

7.2. Was geschieht, wenn die Schule übers Wochenende von einem positiv getesteten Fall erfährt?

Über das Wochenende gilt das gleiche Vorgehen wie unter der Woche: Die Schulleitung meldet positiv getestete Fälle umgehend dem Kantonsärztlichen Dienst. Zusammen mit der Schulleitung wird anschliessend geprüft, welche Massnahmen und Kommunikationsschritte notwendig sind. Das AVS steht beratend zur Verfügung.

- Formular «[Meldung von Corona-Fall an kantonsärztlichen Dienst](#)»
- Email: kantonsarzt@bl.ch

Kap. 3.3 im Schutz- und Organisationskonzept

8. Kontakt mit einer positiv getesteten Person

8.1. Müssen erwachsene Personen sowie Schülerinnen und Schüler, die mit einer an Corona erkrankten Person im gleichen Haushalt leben, zu Hause bleiben?

Ja. Erwachsene Personen sowie Schülerinnen und Schüler, die mit einer erkrankten Person im gleichen Haushalt leben, arbeiten und lernen von zu Hause aus, da sie selber während dieser Zeit ansteckend werden können (Quarantäne). Die betroffenen Personen halten sich an die Anweisungen des Kantonsärztlichen Diensts.

Kap. 3.2 im Schutz- und Organisationskonzept

8.2. Was müssen Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schüler unternehmen, wenn sie mit einer auf Corona positiv getesteten Person engen Kontakt hatten, jedoch (noch) keine Symptome haben?

Wenn Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schüler mit einer positiv getesteten Person engen Kontakt hatten, werden die Betroffenen vom Kantonsärztlichen Dienst kontaktiert (Contact Tracing). Die behördlichen Anweisungen sind zu befolgen. Falls die betroffene Person noch nicht kontaktiert wurde, bleibt sie in jedem Fall zuhause und nimmt mit der Schule Kontakt auf. Die Schulleitung vereinbart mit den Erziehungsberechtigten oder der Lehrperson das weitere Vorgehen. Das AVS kann zur Unterstützung einbezogen werden.

Wird vom Kantonsärztlichen Dienst eine Quarantäne verordnet, so müssen die betroffenen Personen – auch ohne Krankheitssymptome – zuhause bleiben und die behördlichen Anweisungen befolgen.

Kap. 3.2 im Schutz- und Organisationskonzept

8.3. Wie wird ein enger Kontakt definiert?

Ein enger Kontakt heisst, dass eine Person sich während mehr als 15 Minuten ohne Schutz (Hygienemaske oder physische Barriere) in der Nähe (Distanz von weniger als 1,5 Metern) einer infizierten Person aufgehalten hat. War diese Person während des Kontakts ansteckend, muss man sich für 10 Tage zu Hause in Quarantäne begeben. Ansteckend ist eine Person bereits 48 Stunden vor sowie während dem Auftreten von Symptomen.

Das Miteinander der Kinder im schulischen Setting wird unter Einhaltung der Schutzmassnahmen nicht als enger Kontakt definiert. Bei Schülerinnen und Schüler der Primarstufe sind untereinander keine Abstandsregeln notwendig. Falls jedoch mehrere positive Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, werden die Quarantäne oder weitere Massnahmen (zum Beispiel Umgebungsabklärung) vom kantonsärztlichen Dienst geprüft. Die Weisungen des kantonsärztlichen Dienstes sind zu befolgen.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

9. Umgang mit einem negativen Testergebnis an der Schule (SuS/LP)

9.1. Wie ist das Vorgehen bei einem negativen Testergebnis?

Negatives Testergebnis nach einem Kontakt mit einer positiv getesteten Person:

Erfolgt nach einem engen Kontakt mit einer positiv getesteten Person ein Covid-19-Test und ist der Test negativ, bleibt das betroffene Kind oder die betroffene Lehrperson während der verordneten Quarantäne zuhause. Danach kann die Schule wieder besucht werden.

Negatives Testergebnis nach Auftreten von Symptomen / Verdacht auf Covid-19 (ohne Kontakt mit positiv getesteter Person):

Kinder und Lehrpersonen bleiben bei einem negativen Testergebnis bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zuhause. Danach kann die Schule wieder besucht werden.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

10. Monitoring / CoReport

10.1. Wie ist das Monitoring bei positiven Fällen und Fällen von Quarantäne (LP/SuS) zu handhaben?

Montag bis Freitag (nur bei einer Veränderung):

Bei einer Veränderung der Zahlen gegenüber dem zuletzt gemeldeten Stand sind die aktualisierten Daten bis spätestens 16.00 Uhr dem AVS (avssekretariat@bl.ch) zu melden.

Mail mit Betreff «CoReport «Name der Schule»»

Anzahl positiv getestete Schülerinnen und Schüler (kumuliert, neuer Stand):	X
Anzahl positiv getestete Lehrpersonen inkl. Angestellte im Schulbetrieb (kumuliert, neuer Stand):	X
Anzahl Schülerinnen und Schüler aktuell in vom Kantonsarzt angeordneter Quarantäne (aktueller Stand +/-):	X

Anzahl Lehrpersonen aktuell in vom Kantonsarzt angeordneter Quarantäne (aktueller Stand +/-):	X
---	---

Beispiel: Schule x hat am 30. Oktober 2020 folgende Zahlen im CoReport gemeldet.

Anzahl positiv getestete Schülerinnen und Schüler (kumuliert, neuer Stand):	4
Anzahl positiv getestete Lehrpersonen inkl. Angestellte im Schulbetrieb (kumuliert, neuer Stand):	0
Anzahl Schülerinnen und Schüler aktuell in vom Kantonsarzt angeordneter Quarantäne (aktueller Stand +/-):	12
Anzahl Lehrpersonen aktuell in vom Kantonsarzt angeordneter Quarantäne (aktueller Stand +/-):	2

Am 4. November wurde 1 Schülerin sowie 1 Lehrperson neu positiv getestet und der Kantonsarzt hat für 2 Lehrpersonen eine Quarantäne angeordnet sowie für 3 Schüler die Quarantäne aufgehoben. Folglich ist dem AVS bis 16.00 Uhr diese Veränderung wie folgt zu melden.

Anzahl positiv getestete Schülerinnen und Schüler (kumuliert, neuer Stand):	5
Anzahl positiv getestete Lehrpersonen inkl. Angestellte im Schulbetrieb (kumuliert, neuer Stand):	1
Anzahl Schülerinnen und Schüler aktuell in vom Kantonsarzt angeordneter Quarantäne (aktueller Stand +/-):	9
Anzahl Lehrpersonen aktuell in vom Kantonsarzt angeordneter Quarantäne (aktueller Stand +/-):	4

Hinweis: Positive Fälle werden immer kumuliert gemeldet, unabhängig davon, ob die Person wieder an der Schule ist.

Das wöchentliche Reporting jeweils am Freitag über CoReport entfällt ab 4. Januar 2021.

Kapitel 2.5 im Schutz- und Organisationskonzept

10.2. Wo erhält man Informationen zu den aktuellen Fallzahlen im Kanton?

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) publiziert jeweils am Donnerstag ein kurzes Wochenbulletin zu den aktuellen Fallzahlen, welche aus dem Reportingsystem ausgelesen werden.

- Link: [Medienmitteilungen der VGD](#)

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

QUARANTÄNE / SCHULSCHLIESSUNGEN

11. Verantwortung für Quarantäne, Klassen- oder Schulschliessungen

11.1. Dürfen Schulen punktuell schliessen bzw. ganze Klassen unter Quarantäne gestellt werden? Wer bewilligt Schulschliessungen?

Massnahmen wie die Verordnung von Quarantänen, Klassen- oder Schulschliessungen fallen in die Zuständigkeit des Kantonsärztlichen Diensts. Je nach Grösse des Ausbruchs vor Ort in einem Schulhaus verordnet der Kantonsärztliche Dienst, Klassen oder auch ganze Schulen unter Quarantäne zu stellen.

Weiter kann der Kantonsärztliche Dienst bis zur definitiven Entscheidung weitere Massnahmen anordnen, z.B. vorsorglich zu Hause bleiben oder Fernunterricht.

Kap. 2.1 im Schutz- und Organisationskonzept

11.2. Wann wird Quarantäne für ganze Schulklassen angeordnet?

Werden mehrere Kinder in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Klasse positiv getestet, oder wird eine Lehrperson positiv getestet, kann im Einzelfall die Quarantäne einer Klasse notwendig sein. Infektionsausbrüche mit zwei und mehr infizierten Personen werden situativ beurteilt. Das Ziel sind verhältnismässige und zielgerichtete Massnahmen.

Insbesondere in unklaren Situationen, in denen mehrere Personen mit möglichem engen Kontakt im gleichen Raum angesteckt wurden, kann eine Quarantäne auch für nicht «enge Kontaktpersonen» angezeigt sein. Andererseits sind bei bekannter Infektionskette oder bekanntem (anderem) Ansteckungsort auch weniger weitreichende Massnahmen möglich.

Über eine Quarantäne entscheidet ausschliesslich der Kantonsärztliche Dienst.

Kap. 2.1 im Schutz- und Organisationskonzept

11.3. Welche weiteren Massnahmen können angeordnet werden?

Bei möglicher oder gesicherter Übertragung in der Schule können zum Beispiel folgende Massnahmen vom Kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden: Intensivierung der Schutzmassnahmen inkl. vorübergehender Maskentragpflicht, Umgebungsabklärung mit Tests bei ausgewählten Personen, vorsorgliches Zuhausebleiben (wenn zum Beispiel mehrere Personen erkrankt sind und auf die Testresultate gewartet wird), Quarantäne für Lehrpersonen und/oder Schülerinnen und Schüler.

Sowohl für positiv getestete Lehrpersonen als auch für positiv getestete Schülerinnen und Schüler gilt: Hat die Person konsequent (lückenlos, mit vollständiger Bedeckung von Nase und Mund) eine Maske getragen (Hygienemaske, zertifizierte Stoffmaske oder Atemschutzmaske), hat der Fall in der Regel keine Quarantäne für Kontaktpersonen in der Schule zur Folge. Dies unabhängig davon, ob eine Virusmutation vorliegt oder nicht. Insbesondere in Fällen mit Virusmutation wird aber breiter getestet.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

11.4. Wie lange dauert eine Quarantäne?

Eine Quarantäne dauert 10 Tage (siehe Kap. 11.6 zur Option der verkürzten Quarantäne). Die Quarantäne dauert 10 Tage ab dem Zeitpunkt, an dem der letzte Kontakt mit der positiv getesteten Person stattgefunden hat. Personen, welche in den letzten 3 Monaten positiv getestet wurden, können von der Quarantänepflicht befreit werden.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

11.5. Gilt die Quarantäne auch für Geschwister von Kindern in Quarantäne?

Geschwisterkinder von Kindern, die in Quarantäne sind, können dann weiter in die Schule und Betreuung gehen, wenn eine Absonderung innerhalb des Haushalts gemäss den [Anweisungen des BAG](#) möglich ist und sie selbst keine Symptome haben. Die Familien entscheiden aufgrund ihrer Situation, wer sich mit dem betroffenen Kind zusammen in Quarantäne begibt (nur ein Elternteil oder mehrere Personen bzw. die ganze Familie).

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

11.6. Gibt es eine Option zur Verkürzung der Quarantäne?

Seit dem 8. Februar 2021 besteht nach Art. 3e der [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) die Möglichkeit, die Quarantänedauer unter bestimmten Voraussetzungen auf 7 Tage zu verkürzen. Dazu kann am 7. Tag der Quarantäne ein Test gemacht werden, **wenn die Person symptomfrei ist.** Wenn der Test negativ ausfällt und die zuständige kantonale Behörde (kantonsärztlicher Dienst des Wohnkantons) der Aufhebung der Quarantäne zustimmt, kann die Quarantäne beendet werden. **Ein Antigen-Selbsttest zuhause kann nicht zur Verkürzung der Quarantäne genutzt werden. Die Isolation nach positivem Test kann nie verkürzt werden.**

Kinder und Jugendliche können die Schule frühestens ab Tag 8 bei einem negativen Test unter Einhaltung des geltenden Schutz- und Organisationskonzepts (Maskenpflicht ab 5. Primarschulklasse, Hygieneregeln) wieder besuchen.

Für Erwachsene ist ausserhalb der Wohnung bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Quarantäne gedauert hätte (also bis und mit 10. Tag) eine Gesichtsmaske zu tragen und ein Abstand einzuhalten.

Kap. 3.4.1 im Schutz- und Organisationskonzept

11.7. Welche Personen müssen wann in Quarantäne?

Erwachsene Personen sowie Schülerinnen und Schüler, die mit einer am Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt standen, müssen in Absprache mit dem Kantonsärztlichen Dienst für 10 Tage in Quarantäne.

Insbesondere in unklaren Situationen, in denen mehrere Personen im gleichen Raum mit möglichem engen Kontakt angesteckt wurden, kann eine Quarantäne auch für nicht «enge Kontaktpersonen» angezeigt sein. Andererseits sind bei bekannter Infektionskette oder bekanntem (anderem) Ansteckungsort auch weniger weitreichende Massnahmen möglich. Der Entscheid, welche Massnahmen zu ergreifen sind, liegt beim Kantonsärztlichen Dienst.

Erwachsene Personen sowie Schülerinnen und Schüler, die aus einem Land mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen, begeben sich ebenfalls in eine zehntägige Quarantäne und melden ihre Einreise innerhalb von 2 Tagen dem Kantonsärztlichen Dienst.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

12. Reisen in Risikoländer und Konsequenzen

12.1. Was geschieht, wenn Eltern willentlich in ein Land reisen, das auf der BAG-Liste steht und die Familie nach der Rückkehr in Quarantäne muss? Haben die Kinder Anrecht auf Fernunterricht?

Gemäss [BAG](#) müssen sich seit dem 6. Juli 2020 Personen für 10 Tage in Quarantäne begeben, wer aus gewissen Gebieten in die Schweiz einreist. Das BAG führt eine entsprechende Liste, die regelmässig angepasst wird.

Da dies den Eltern bekannt ist, haben Kinder welche aus einem Risikogebiet zurückkehren, keinen Anspruch auf Fernunterricht, sondern müssen ein Urlaubsgesuch für die Quarantänezeit einreichen.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

12.2. Welche Konsequenzen gibt es für die Eltern, wenn die Kinder nach der Reise in ein Risikogebiet in Quarantäne müssen?

Wenn die Eltern bzw. Kinder unverschuldet die Quarantäne antreten müssen, gibt es keine Konsequenzen. Unverschuldet bedeutet, dass das Reiseziel zum Zeitpunkt der Abreise nicht auf der [Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko](#) stand und die Eltern zum Zeitpunkt der Abreise auch nicht aufgrund einer offiziellen Ankündigung wissen konnten, dass das Reiseziel auf die BAG-Liste gesetzt wird.

Wenn das Reiseziel bereits bei der Ausreise auf der Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko stand und die Eltern daher die Quarantäne in Kauf nahmen, verletzen sie willentlich die Schulpflicht. Entsprechende Konsequenzen erfolgen wie in regulären Verletzungen der Schulpflicht.

Kap. 3.4.2 im Schutz- und Organisationskonzept

ARBEITSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

13. Besonders gefährdete Personen

13.1. Dürfen besonders gefährdete Lehrpersonen im Schulhaus arbeiten?

Ja. Besonders gefährdete Lehrpersonen sind arbeitsfähig und dürfen vor Ort arbeiten, wobei nachfolgende Voraussetzungen eingehalten werden müssen. Der Arbeitsbereich der Lehrperson ist klar abzugrenzen, um die Einhaltung des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern zu gewährleisten (bspw. Signalisierung des Abstands, Markierungen am Boden, Pult als Trennschutz). Kann ein enger Kontakt nicht durchwegs vermieden werden, müssen anderweitige Schutzvorkehrungen getroffen werden. Dabei ist das STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) anzuwenden. Bei Bedarf wird eine FFP2-Maske zur Verfügung gestellt.

S S steht für Substitution, was im Falle von Covid-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (wie Pulte auseinander ziehen).

T T sind technische Massnahmen (wie Trennscheiben oder getrennte Arbeitsplätze).

O O sind organisatorische Massnahmen (wie gestaffelte Pausen- oder Unterrichtszeiten).

P P steht für persönliche Schutzmassnahmen (wie Hygienemasken).

Massnahmen werden im Einzelfall geprüft, wobei in jedem Fall das Fürsorgeprinzip des Arbeitgebers gilt.

Das BAG nennt als besonders gefährdete Personen Erwachsene mit Vorerkrankungen (Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Chronische Atemwegserkrankungen, Krebs, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Adipositas) sowie schwangere Frauen. Die Liste ist nicht abschliessend und wird seitens BAG laufend aktualisiert.

In Fällen von Schwangerschaft sind die getroffenen Schutzmassnahmen durch die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt zu prüfen und das weitere Vorgehen bezüglich Arbeit zu definieren. Die Ärztin bzw. der Arzt hält in einem Zeugnis fest, ob eine Beschäftigung vorbehaltlos, nur unter bestimmten Voraussetzungen oder nicht mehr möglich ist.

Lehnt eine besonders gefährdete Lehrperson den Unterricht vor Ort ab, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Schulleitung prüft, welche Aufgaben von zu Hause aus erledigt werden können. Es können der Lehrperson auch andere zumutbare Aufgaben zugewiesen werden. Sind keine Möglichkeiten vorhanden, Arbeiten von zu Hause zu erfüllen, muss die Lehrperson unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht befreit werden.

Kap. 5.1.1 im Schutz- und Organisationskonzept

13.2. Wie ist mit Personen zu verfahren, die Angst vor einer Ansteckung geltend machen?

Alle Personen sind verpflichtet, regulär zur Arbeit zu erscheinen. Ausgenommen sind Personen, die durch eine Erkrankung arbeitsunfähig sind oder sich in Quarantäne befinden.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

13.3. Wie können besonders gefährdete Lehrpersonen eingesetzt werden? Wie können besonders gefährdete Lehrpersonen weiterhin Verantwortung für den Unterricht übernehmen?

Besonders gefährdete Lehrpersonen sind arbeitsfähig. Die Lehrpersonen können somit hauptverantwortlich für ihren Unterricht bleiben unter Einhaltung der besonderen Voraussetzungen (s. 13.1).

Kap. 5.1.1 im Schutz- und Organisationskonzept

13.4. Gelten besondere Bestimmungen für erwachsene Personen sowie Schülerinnen, die mit einer besonders gefährdeten Person im gleichen Haushalt leben?

Nein. Erwachsene Personen sowie Schülerinnen und Schüler, die mit einer besonders gefährdeten Person im gleichen Haushalt leben, arbeiten grundsätzlich regulär an der Schule beziehungsweise besuchen den regulären Unterricht. Im Einzelfall ist die Einschätzung der behandelnden Arztperson zu berücksichtigen.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

ABSENZEN / DISPENSATIONEN

14. Umgang mit Absenzen

14.1. Wie ist der Umgang mit Langzeitabsenzen (Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler)?

Coronabedingte Langzeitabsenzen von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern sind wie reguläre entschuldigte Absenzen zu handhaben. Dabei ist zu beachten, dass ärztliche Zeugnisse für die Eltern kostenpflichtig sind und deshalb – höchstens dann, wenn eine krankheitsbedingte Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers von mehr als zwei Wochen besteht – zurückhaltend eingefordert werden.

- Link: www.schulgesundheit.bl.ch

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

14.2. Wie ist damit umzugehen, wenn viele Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schüler gleichzeitig krankgemeldet werden?

Die Schulleitung ist für die Schulorganisation verantwortlich, wobei die Betreuungspflicht höchste Priorität hat. Bei Unsicherheit oder Unterstützungsbedarf bei der Organisation von längerfristigen Unregelmässigkeiten des Unterrichts steht das AVS zur Verfügung.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

14.3. Wie ist mit Absenzen infolge Impftermin umzugehen?

Mitarbeitende mit Unterrichtsverpflichtung

Die möglichst frühe Impfung von Lehr- und Fachpersonen ist im Interesse des Arbeitgebers, der Schule, auch mit Blick auf die anvertrauten Schüler und Schülerinnen. Deshalb soll, sofern der Impftermin voll oder teilweise in die Unterrichtszeit der Mitarbeitenden fällt, für die benötigte Zeit, eine Stellvertretung eingesetzt werden.

Mitarbeitende ohne Unterrichtsverpflichtung

Mitarbeitenden ohne Unterrichtsverpflichtung ist die Einhaltung des Impftermins betrieblich zu ermöglichen. Es kommt sinngemäss §17 Abs. 2 der Verordnung zur Arbeitszeit (SGS 153.11) zur Anwendung.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

15. Dispensation vom Präsenzunterricht

15.1. Dürfen Kinder von besonders gefährdeten Personen vom Präsenzunterricht dispensiert werden?

Nein, auch für Kinder von besonders gefährdeten Personen gilt die Schulpflicht. Eine Dispensation vom Präsenzunterricht liegt nicht in der Entscheidungskompetenz der Eltern. Nur Kinder, welche unter Quarantäne gestellt wurden, dürfen zuhause bleiben. Dabei ist die Quarantäne eine Anordnung des kantonsärztlichen Diensts und betrifft nur die von diesem bezeichnete Person(en). Auch

z.B. für Geschwister gilt diese Anordnung nicht, d.h. diese müssen die Schule auch weiterhin besuchen. Im Einzelfall ist die Einschätzung der behandelnden Arztperson zu berücksichtigen.

Falls die Eltern die Kinder trotzdem nicht in die Schule schicken, verletzen sie die Schulpflicht und riskieren eine Sanktion durch die Schule bzw. den Schulrat.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

PERSONALEINSATZ

16. Organisation des Unterrichts

16.1. Wie kann der Unterricht bei Ausfall von Lehrpersonen organisiert werden bzw. darf Unterricht ausfallen?

Die Durchführung des Klassenunterrichts nach Lehrplan ist – wenn möglich – sicherzustellen. Fehlen personelle Ressourcen vor Ort, sind Lösungen zu finden, wie der Unterricht mit weniger Lehrpersonen umgesetzt werden kann. Dabei sind die regulären Abläufe bei Ausfällen von Lehrpersonen zu überprüfen und eine an die Situation angepasste, coronakonforme Lösung zu finden.

Folgende Strategien können verfolgt werden:

- Einsatz vorhandener Personalressourcen (Lehrpersonen für Teamteaching, Förderangebote, alternative Lernorte, Wahlfächer oder Praktika)
- Einsatz von internen und externen Stellvertretungen
- Einsatz von Studierenden der Pädagogischen Hochschule (siehe unten)
- Einsatz von Assistenzpersonen zur Beaufsichtigung (siehe unten)

Wenn die oben genannten Strategien die Wahrnehmung des Bildungsauftrags nicht garantieren, schlägt die Schulleitung weitere Varianten vor und spricht diese mit dem AVS ab.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

16.2. Wie ist damit umzugehen, wenn einzelne Lehrpersonen ihr Fach nicht mehr unterrichten können (z.B. Sport, Chor)?

Fallen Lektionen einer Lehrperson aufgrund der verschärften Massnahmen in der Volksschule aus (bspw. Sportunterricht, Chor) entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Lehrperson über einen anderweitigen Einsatz. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, auch andere zumutbare Arbeit entgegenzunehmen.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

16.3. Können Lehrpersonen in Quarantäne arbeiten?

Wenn sich eine Lehrperson in Quarantäne befindet, aber arbeitsfähig ist, prüft die Schulleitung, ob Homeoffice möglich ist. Die Lehrperson kann bspw. während dieser Zeit Fernunterricht von zu Hause aus erteilen. Die Lehrperson ist verpflichtet, die Schulleitung zu informieren, wenn alle zugewiesenen Aufgaben erledigt wurden. Fallen keine weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der

angestammten Funktion an, sind die Mitarbeitenden verpflichtet, auch andere zumutbare Arbeit entgegenzunehmen. Damit können Lehrpersonen auch während der Quarantäne eingesetzt werden.

Kapitel 5.2 im Schutz- und Organisationskonzept

16.4. Wie können Assistenzpersonen eingesetzt werden?

Assistenzpersonen können Klassen oder Lerngruppen beaufsichtigen und begleiten, die selbständig an Lernaufträgen arbeiten, oder wie bisher Lehrpersonen oder einzelne Schülerinnen und Schüler unterstützen. Sie dürfen jedoch nicht als Stellvertretung für eine Lehrperson eingesetzt werden und keine Hauptverantwortung für den Unterricht übernehmen.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

16.5. Wie können Studierende der Pädagogischen Hochschulen eingesetzt werden?

Studierende können für das Unterrichten von Klassen eingesetzt werden, deren Lehrpersonen krankgemeldet sind. Die Studierenden arbeiten eng mit den jeweiligen Lehrpersonen zusammen.

Die zeitliche Belastung der Studierenden liegt in deren Eigenverantwortung. Die Pädagogische Hochschule FHNW hat die Empfehlung abgegeben, dass diese mit Studium und Stellvertretung(en) nicht mehr als ein 100-Prozent-Pensum betragen resp. ansonsten eher eine Studienzeitverlängerung in Betracht gezogen werden sollte.

Schulleitungen können ihre Stelleninserate an die Pädagogische Hochschule FHNW senden. Die Inserate werden dann auf der Stellenplattform für die Studierenden publiziert.

- E-Mail: studienadministration.ph@fhnw.ch

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

UNTERRICHTSORGANISATION

17. Durchmischung von Klassen

17.1. Dürfen Klassen durchmischt werden?

Auf eine Durchmischung der Klassen ist zur Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit der Kontakte weitestgehend zu verzichten. **Über eine Ausnahme mit maximal zwei Klassen entscheidet die Schulleitung.**

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

18. Musikunterricht

18.1. Darf im Unterricht gesungen werden?

Im Gesangsunterricht der obligatorischen Schule ist Singen erlaubt. Ausserhalb der Schule ist das Singen für Erwachsene verboten, sowohl im Freien als auch in Innenräumen.

Beim Singen ist die Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus besonders hoch. Deshalb hat der Bundesrat Singen und Choraktivitäten für Personen ab Jahrgang 2000 verboten, lässt aber für die obligatorische Schule das Singen im Musikunterricht unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen zu.

Für die Primarstufe gilt:

Gemeinsames Singen auf der Primarstufe ist erlaubt. Für die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Primarschulklasse gilt eine generelle Maskentragpflicht.

Für die Sekundarstufe I gilt:

Für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gilt eine generelle Maskentragpflicht, auch während des Unterrichts. Singen im Unterricht (Schulzimmer), auch kurzzeitig, ist deshalb nur mit Gesichtsmaske erlaubt. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Das Spielen von Blasinstrumenten ist unter Einhaltung eines Abstands von 2,5 Metern möglich.

Kap. 7.3 im Schutz- und Organisationskonzept

19. Hauswirtschaftsunterricht

19.1. Was ist im Hauswirtschaftsunterricht zu beachten?

Im Hauswirtschaftsunterricht gilt die Maskenpflicht. Eine Ausnahme besteht während dem Essen. Es gelten die gleichen Regelungen wie für den Mittagstisch. Hauswirtschaftslehrpersonen essen getrennt von den Schülerinnen und Schülern. Der Abstand von 1,5 Metern ist in jedem Fall einzuhalten.

Kap. 7.4 im Schutz- und Organisationskonzept

20. Fernlernen

20.1. Welche Plattformen können für das Fernlernen hilfreich sein?

Auf der [Webseite](#) des Kantons befinden sich im Handbuch für Schulräte und Schulleitungen spezifische Informationen zum Fernlernen.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept

KLASSEN- UND SCHULANLÄSSE

21. Lager und Schulreisen

21.1. Können Lager und Schulreisen durchgeführt werden?

Lager und Schulreisen mit Übernachtungen dürfen im Klassenverband in der Schweiz durchgeführt werden. Es wird ein Schutzkonzept vorausgesetzt, wobei zwischen Aktivitäten im Klassenverband und externen Aktivitäten unterschieden werden muss. Bei Aktivitäten im Klassenverband besteht eine Ausnahme von der Maskentragpflicht der Schülerinnen und Schüler.

Kap. 7.6 im Schutz- und Organisationskonzept

22. Exkursionen

22.1. Können Exkursionen durchgeführt werden und was ist dabei zu beachten?

Exkursionen sind im Klassenverband in der Schweiz möglich. Über eine Ausnahme bis maximal zwei Klassen entscheidet die Schulleitung.

Für Lehrpersonen der Primar- und Sekundarstufe I sowie Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse der Primarstufe bzw. entsprechende Mehrjahrgangsklassen gilt eine Maskentragpflicht.

Bei Exkursionen im Freien kann von der Maskenpflicht der Schülerinnen und Schüler abgesehen werden, wenn der entsprechende Abstand zwischen den Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen eingehalten werden kann.

Kap. 7.5 im Schutz- und Organisationskonzept

23. Schulanlässe im Allgemeinen

Als Veranstaltung gilt ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter Anlass. Ziel ist es, die Anzahl Kontakte und Menschenansammlungen weiter zu reduzieren.

Für alle Veranstaltungen der Schule gilt, dass diese nur im Klassenverband und ausschliesslich ohne Publikum (keine Auftritte) stattfinden dürfen.

Kap. 7.7 im Schutz- und Organisationskonzept

24. Schulanlässe mit Erwachsenen

24.1. Können Elternabende durchgeführt werden?

Informationsanlässe mit direkter Elternbeteiligung, Elterngespräche und Elternabende mit maximal 50 Personen sind im Klassenverband und unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmassnahmen (Maskenpflicht ab der 5. Primarschulklasse, Abstand) zulässig. Davon ausgenommen sind Auftritte oder Singaktivitäten. Es gilt eine Sitzpflicht und die Konsumation von Speisen und Getränken ist verboten.

Schulbesuche von Eltern dürfen im Klassenverband und unter Einhaltung der Schutzmassnahmen stattfinden. Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Umsetzung vor Ort, bspw. hinsichtlich Anmeldung oder Staffelung. Für Klassenbesuche bspw. im Kindergarten, gilt eine Ausnahme vom Klassenverband. Der Besuch ist so zu organisieren, dass die Schutzmassnahmen (Maskenpflicht ab 5. Primarschulklasse, Abstand zwischen Erwachsenen) eingehalten werden können.

Kap. 7.7.4 im Schutz- und Organisationskonzept

24.2. Können Anlässe im Kollegium durchgeführt werden?

Für Veranstaltungen im privaten Rahmen gelten die Bestimmungen der [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) des Bundesrats. Seitens Kanton wird dringend davon abgeraten, private Veranstaltungen im Kollegium zu organisieren.

Ergänzung zum Schutz- und Organisationskonzept